



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- MI MISCHGEBIET
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

- BAUGRENZEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN
- SICHTDREIECKE, FREI VON BEWUCHS UND NEBENANLAGEN ÜBER 80cm HÖHE AB OK. FERTIGER STRASSE.
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, DIE NICHT GLEICHZEITIG IN EINE ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE HINEINRAGEN, GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZE NUR, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT, ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHMEN ZULÄSSIG.
- 2.) ANLAGEN NACH § 6 ABS. 3 DER BNUZVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
- 3.) GARAGEN SIND AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG, WENN SIE EINEN MINDESTABSTAND VON 5,00 m VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN EINHALTEN.

VORSCHLÄGE

- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN - VORSCHLAG
- GEPLANTE BEBAUUNG



SONSTIGE PLANZEICHEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSNUMMERN

BEBAUUNGSPLAN NR. 55

FÜR DAS GEBIET
„NÖRDLICH DES MEYERFELDER WEGES“

STADT LOHNE,
LANDKREIS VECHTA / OLDB.

PLANBEARBEITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 55 WURDE AUSGEARBEITET VOM BAU-AMT DER STADT LOHNE (OLDB.)
2842 LOHNE, DEN 19.9.1975
(Signature)
(UNTERSCHRIFT)

ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.2.1976 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 18.3.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 5.4.1976 BIS EINSCHLIESSLICH 5.5.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
2842 LOHNE, DEN 7.9.1976
L.S. gez. Becker
(STADTDIREKTOR)

BESCHLUSS ALS SATZUNG

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), IN DEN ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNGEN, HAT DER RAT DER STADT LOHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 55 IN DER SITZUNG AM 23.6.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
2842 LOHNE, DEN 7.9.1976
gez. Göttke-Krogmann L.S. gez. Becker
(BÜRGERMEISTER) (STADTDIREKTOR)

GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT
nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318) gemäß Verfügung vom 28.1.1977
DER PRÄSIDENT DES NIEDER. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 28.1.1977
L.S. i.A. gez. Giebe

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN VOM 20.16.1973 - NDS. GVBl. S. 201 AM 11.03.77 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
2842 LOHNE, DEN 14.03.77
Der Stadtdirektor im Verfertigung
gez. Nordhuse
(STADTDIREKTOR)
Stadtbauamt

BESCHEINIGUNGEN DES KATASTERAMTES

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
2848 VECHTA, DEN 17.2.75

KATASTERAMT
(Signature)
(UNTERSCHRIFT)

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜGUNG DES KATASTERAMTES VOM 6.9.1973 AKT. 2458/1973 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATTET WORDEN.
EINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN.
2848 VECHTA, DEN 17.2.75

KATASTERAMT
(Signature)
(UNTERSCHRIFT)

BEBAUUNGSPLAN NR. 55

FÜR DAS GEBIET
„NÖRDLICH DES MEYERFELDER WEGES“

STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA/OLDENBURG

ÜBERSICHTSPLAN M.1:10000
AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LOHNE (OLDB.)

